

01.10.2014 Abrechnung

Probleme der Wahlleistungsvereinbarung

J. Heberer



Leitende Klinikärzte geraten immer wieder unter Beschuss. Ihnen wird vorgeworfen, durch ihre auf der Grundlage von Wahlleistungsvereinbarungen erstellten Privatliquidationen gegen zwingende Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) oder der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu verstoßen. Patienten verweigern vermehrt die Zahlung von Privatliquidationen nach stationärer Behandlung unter Verweis auf die angebliche Unwirksamkeit der von ihnen unterzeichneten Wahlleistungsvereinbarung. Private Krankenversicherer lassen sich von Patienten, die eine Privatliquidation für stationäre Behandlung bereits bezahlt haben, den behaupteten Anspruch der Patienten auf Rückzahlung des bezahlten Betrags abtreten und klagen gegen leitende Krankenhausärzte auf Rückerstattung des Rechnungsbetrages.

Vor diesem Hintergrund sollte jeder selbstliquidierende Chefarzt darauf achten, eine rechtlich unangreifbare Wahlleistungsvereinbarung mit dem Patienten zu treffen.

Nachfolgend werden einige Kriterien, die jedoch nicht abschließend sind, aufgezeigt, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung wiederholt als maßgeblich für die Wirksamkeit von Wahlleistungsvereinbarungen für die stationäre Behandlung angesehen wurden.

1. Schriftformerfordernis, § 17 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 KHEntgG

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 KHEntgG muss die gesa
Dies bedeutet gemäß § 126 Abs. 2 BGB, dass beide Vert
Schriftformerfordernis ist auch gewahrt, wenn zwei gl
einer Partei unterzeichnet und an die jeweils andere Pa

2. Vorherige Information des Patien 17 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 KHEntgG

Diese Vorschrift schreibt eine weitere Wirksamkeitsvor
einigen Krankenhäusern nicht beachtet wird:

Der Patient ist vor Abschluss der Vereinbarung schriftli
Einzelnen zu unterrichten, d. h. diese Patienteninforma
Patienteninformation sollte deshalb nicht Teil der Wah
verspätet ansehen könnte, wodurch die Wahlleistungs
vom 28.05.2002 – 5 U 1/02.). Ebenso unwirksam wird c
Unterrichtung nicht ausreichend erfolgt (vgl. BGH, Urte
Wahlleistungserklärung des Patienten enthaltene Klau
Pflegekostentarif sowie die Gebührenordnung zur Eins
des Krankenhausentgeltgesetzes und der Rechtsprech
vielmehr vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung

- eine kurze Charakterisierung des Inhalts wahlärztlich
persönliche Behandlung durch die liquidationsberec
Hinweis, dass der Patient auch ohne Abschluss einer
Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte erh
- eine kurze Erläuterung der Preisermittlung für ärztlic
Gebührenminderung nach § 6a GOÄ,
- der Hinweis darauf, dass die Vereinbarung wahlärztlic
Folge haben kann,
- der Hinweis auf die Erstreckungsklausel des § 17 Abs.
empfohlen, den Gesetzestext wortwörtlich zu überne
die Unwirksamkeit dieser Klausel berufen könnten),
- sowie der Hinweis auf die jederzeitige Einsichtnahme
04.11.2010 – III ZR 323/09).

Dies geschieht am besten durch Aushändigung einer s
durch ein Empfangsbekennnis mit Angabe des Datum
sollte.

3. Koppelungsverbot

Als Fallstrick kann sich auch eine in den allgemeinen V erweisen, die eine Verknüpfung zwischen der Art der U leitenden Abteilungsärzte enthält. Wird in den allgeme des Patienten in einem Ein- oder Zweibettzimmer autc der leitenden Ärzte gekoppelt wird, ist dies unzulässig 1730/11).

§ 17 Abs. 4 KHEntgG bestimmt nämlich, dass eine Vere einer Vereinbarung über sonstige Wahlleistungen abhã insbesondere, dass die Verpflichtung des Patienten zur dieser in einem Ein- oder Zweibettzimmer untergebrac

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen des Krankenh eine Entkoppelung im Sinne von § 17 Abs. 4 KHEntgG v

4. Erfordernis der persönlichen Leist 3 KHEntgG, 613 Satz 1 BGB

Ärztliche Leistungen, die der Wahlarzt selbst liquidiert, grundsätzlich selbst erbracht werden. Eine Ausnahme diese Leistungen unter seiner Aufsicht nach seiner fact Abrechenbarkeit von delegationsfähigen ärztlichen Lei dass der Wahlarzt bei der Behandlung eigenverantwort persönliches Gepräge gegeben hat. Unter seiner Aufsic jedenfalls die Möglichkeit hat, unverzüglich persönlich lediglich im Sinne einer Oberaufsicht die grundlegende überwacht und entsprechende Weisungen erteilen kan Frankfurt a. M., GesR 2011, 680).

Die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung resul Wahlleistungsvereinbarung die persönliche Leistung d gesonderten Berechenbarkeit der wahlärztlichen Leistu seine Gesundheit macht. Im Gegenzug soll er dadurch fachliche Kompetenz und Erfahrung des von ihm gewä Kernleistungen. Demzufolge muss der Wahlarzt die sei eigenhändig erbringen. Etwas anderes gilt nur, sofern € durch einen Stellvertreter wirksam vereinbart hat (vgl. Urteil vom 25.09.2013 – 1 U 24/12).

Der Wahlarzt muss sich also zu Beginn, während und z befassen. Er muss der ärztlichen Maßnahme hierdurch einzelnen Behandlungsmaßnahme die Frage zu stellen

Mit vorgenanntem Urteil hat der BGH entschieden, dass Verhinderung nur wirksam ist, wenn:

- der Patient so früh wie möglich über die Verhinderung
- die Vertretervereinbarung schriftlich geschlossen wird
- der Patient über folgende drei Alternativen aufgeklärt wird:
 1. anstelle des Wahlarztes wird ein bestimmter Vertreter wahlärztliche Leistungen, tätig,
 2. der Patient muss die Möglichkeit haben, auf die Leistungen sich ohne Zuzahlungen von dem jeweils diensthabenden Arzt zu beschränken,
 3. sofern die jeweilige Maßnahme bis zum Ende der Behandlung verschoben werden kann, ist auch dies dem Patienten

Bei der individuellen Stellvertretervereinbarung kann auch ein einzelner ärztliche Vertreter benannt werden, zum Beispiel ein stellvertretender Chefarzt müssen, dass der Chefarzt nur solche Leistungen des Vertreters hätte erbringen können (vgl. Andreas M., ArztR 2009, 1).

Auf diese Vertretervereinbarung ist der Patient gesondert mit dem Abschluss des Wahlleistungsvertrags vereinbart. Es ist erforderlich, dass der Wahlarzt selbst den Patienten hierüber

Hinsichtlich der Anforderungen an eine Individualabrede kann auch dann vorliegen könne, wenn sie formularmäßig als Vertragsregelungen im Einzelnen ausgehandelt wurden, wenn die Klauseln zwischen den Vertragspartnern hierfür nicht als Vertragsbedingung ausgehandelt sein, wenn sie der Vertreter als Vertragspartner zwischen diesen Alternativen wählen lässt. In der Auswahlmöglichkeiten den Gehalt der Regelung mitgeteilt werden des Verwenders, beispielsweise durch die Formulierung (siehe O.). Folglich müssten nach Ansicht des Verfassers zur Erfüllung entsprechend der BGH-Rechtsprechung dem Patienten die Alternativen gestellt werden, sodass der Patient die weitere Vorgehensweise wählen kann.

Abschließend sei noch einmal auf die Bedeutung einer Individualabrede allgemeinere Auffassung hat jede dem Krankenhausträger. Die wahlärztliche Leistungen im Sinne von § 17 KHEntgG in der Regel regelmäßig ein totaler Krankenhausvertrag mit Arztzu

auch der Arzt schulden bei dieser Vertragsgestaltung ä
Leistungen aus eigenem Recht gegenüber dem Patient

Je nachdem wie im einzelnen Krankenhaus bei Abschl
anhand der konkreten Umstände im Einzelfall und der
Wahlleistungsvereinbarung zugleich der Arztzusatzver
geschlossen wird oder ob der Arztzusatzvertrag geson
(vgl. OLG München, Urteil vom 07.08.2008 – 1 U 4979/1

Kommt der Arztzusatzvertrag bereits bei Abschluss de
dem Patienten zustande und tritt das Krankenhaus da
Formvorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes bei
unmittelbar auch für den Arztzusatzvertrag. Werden d
des leitenden Arztes nicht wirksam begründet.

Liegt die andere Alternative des Vertragsschlusses vor,
Bindungen zwischen dem leitenden Arzt und dem Pati
Arzt und Patient und nicht bereits durch Vermittlung d
Arztzusatzvertrag mangels einschlägiger Formvorschri
Patienten geschlossen werden (vgl. OLG München, a. a
einschlägig, da diese Bestimmungen nur die zwischen
Wahlleistungsvereinbarung erfasst. Die Krux besteht je
19.02.1998 – III ZR 169/97 bestätigt hat, die Wahlleistu
und der Arztzusatzvertrag zwischen Chefarzt und Patie
Wahlleistungsvereinbarung mit dem Krankenhausträg
des Krankenhausentgeltgesetzes unwirksam, erfasst d
Patienten gesondert geschlossenen Arztzusatzvertrag.
Patienten wirksam geschlossene Vereinbarung, wonac
andere Ärzte tätig waren, dann unwirksam ist, wenn di
Wahlleistungsvereinbarung keine Wirksamkeit wegen
O.). Der Arztzusatzvertrag steht und fällt daher in jede
Aufnahme des Patienten in das Krankenhaus geschlos
Privatliquidation dem Angriff im Rahmen eines Rechts

Ist nach alledem die Wahlleistungsvereinbarung und/c
rechtsunwirksam, hat somit der liquidierende Arzt keir
genommenen Wahlleistungen. Dem Patienten steht in
Patient die Rechnung schon bezahlt, kann er das bezaf
seine Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung, kö
berufsgerichtliches sowie ein strafrechtliches Verfahre

*Heberer J. Probleme der Wahlleistungsvereinbar
06_01.*

Autor des Artikels



Dr. jur. Jörg Heberer

Justitiar des BDC, Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heberer & Kollegen

[> kontaktieren](#)